



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP  
Postfach 30 40 | 55020 Mainz

Hintere Bleiche 34 | 55116 Mainz  
Telefon +49 (0) 6131 208-2449  
Telefax +49 (0) 6131 208-2497  
poststelle@datenschutz.rlp.de  
www.datenschutz.rlp.de

Bürgermeister der Verbandsgemeinde  
Bad Hönningen  
Herrn Michael Mahler  
Marktstraße 1  
53557 Bad Hönningen

Ihr Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Geschäftszeichen:	Telefondurchwahl:	Datum:
		4.03.15.006	-2587	30.01.2015

## Informationszugang nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ein Bürger der Bürgerinitiative „Rettet den Stadtwald“ hat den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz um Unterstützung gebeten. Er hat wiederholt um Informationszugang im Zusammenhang mit dem Projekt Windpark im Stadtwald Bad Hönningen und im Gemeindewald Rheinbrohl gebeten.

Ich werte seine Anfragen als Anträge nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Rheinland-Pfalz (LIFG). Nach §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 LIFG steht jeder natürlichen und juristischen Person ein Anspruch auf Zugang zu vorhandenen amtlichen Informationen zu, soweit der Informationszugang nicht durch eine der Schutzbestimmungen der §§ 9 bis 12 LIFG ausgeschlossen ist.

Der Bürger beruft sich darauf, dass Sie ihm in einem Gespräch am 30. Mai 2014 zugesagt haben, ihm eine allgemein verständliche Erläuterung zur Fortführung des Flächennutzungsplanverfahrens sowie eine Kopie der Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde bzw. des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz zukommen zu lassen. Mit Schreiben vom 18. August 2014 sowie vom 24. Oktober 2014 hat der Bürger sein Begehren in Erinnerung gebracht.

Am 16. Januar 2015 wurden ihm folgende Unterlagen übergeben:

- Erläuterungsbericht „Potenzialanalyse zur Ermittlung von Standorten für die Windenergie“ vom 18.12.2014

- Artenschutzrechtliche Einschätzung „Raumnutzung von Rotmilan und Schwarzstorch“
- Artenschutzrechtliche Einschätzung „Brutvogel-, Kranichzug- und Fledermauserfassungen im Jahr 2013“
- Aktenvermerk über die Übergabe der naturschutzfachlichen Untersuchungsergebnisse im Rahmen der Windkraftplanungen in der Verbandsgemeinde Bad Hönningen vom 15.01.2015
- Eine grobe Aufstellung zur Vorgehensweise bis zum 2. Quartal 2015

Der Bürger teilte mit, dass er immer noch auf eine allgemein verständliche Erläuterung zur Beendigung des Flächennutzungsplanverfahrens sowie eine Kopie der Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde bzw. des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz wartet.

Der Bürger hat sich mit seinem Antrag auf Informationszugang ebenfalls an die SGD Nord, die Kreisverwaltung Neuwied sowie an den Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz gewandt. Diese Behörden haben seinen Antrag auf Informationszugang abgelehnt und ihn an die Verbandsgemeinde Bad Hönningen verwiesen.

Ich bitte Sie daher zu prüfen, ob diese Informationen in Ihrer Behörde vorhanden sind und wenn ja, ob zu diesen Informationen nach Maßgabe des LIFG Zugang gewährt werden kann. Ich darf Sie höflich daran erinnern, dass § 5 Abs. 4 Satz 1 LIFG vorsieht, dass der Informationszugang unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats zu gewähren ist.

Wenn die Informationen nicht vorhanden sind oder kein Zugang gewährt werden kann, bitte ich Sie dem Antragssteller einen ablehnenden Bescheid nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 LIFG zukommen zu lassen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Sonja Wirtz